

Protokoll zur Informationsveranstaltung am 14.09.2016 im Landratsamt Landsberg

Teilnehmer Ehrenamt:

Koukal Isolde, Bihler-Abmann Anita, Schroer Sabine, Soyer Sieglinde, Warth Dietlinde, Warth Hermann, Bauer-Welz Hilde, Pollack Bernd, Hellmer Ursula, Kögl Ursula, Selvi Rita, Kremin Lara, Hailer Susanne, Vincenti Angela, Betzner Erwin, Grunert Ella, Metzger Monika, Brunner Johannes, Wechsler Susanne, Schuster Regine, Hermes Veronika, Bommel Antje, Gall Helga, Scheidler Monika, Lüdtke Teresa, Gerum Herma, Weimer Edith, Hesselt Christiane, Varchuin Joachim, Saadi-Varchuin Beatrix, Clauss Heike, Krautwald Britta, Trinks Ulrike, Luge Siegfried, Scherer Fritz, Rid Brigitte, Peters Stefanie, Asam Marianne, Schröder-Happ Gisela, Schymkowitz Elvira, Billig Caroline, Bosch P. Timotheus, Fischer Thomas, Mühlbach Anja, Hack Werner, Dietsch Thomas, Lehner Lucia, Kögl-Herbst Michael, Penzel Elisabeth

Teilnehmer Landratsamt:

Barbara Rösner Sachgebietsleitung, Stefanie von Valta Ehrenamtskoordination, Nicole Vokrouhlik Ehrenamtskoordination, Andreas Schwan Objektmanagement, Marius Schorer Asylverfahren, Amelie Le Guillou Asylverfahren, Robert Hübner Asylbetreuung, Rosemarie Pittrich Asylbetreuung, Wolfgang Dehnhardt Asylbetreuung, Evelyne Below Protokollführung

Beginn 18.00 Uhr

Frau von Valta begrüßt alle anwesenden ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des Landratsamtes. Die einzelnen Fachreferenten werden vorgestellt. Frau Rösner erklärt warum das LRA so handelt wie es handeln muss. Das LRA ist an staatliche, gesetzliche und finanzielle Vorgaben gebunden.

Herr Schwan erklärt dass sich das LRA seit dem vierten Quartal 2011 mit dem Asylwesen befasst. Aufgrund der hohen Zahl der Anerkennungen und der Tatsache das es seit April 2016 fast keine Neuzuweisungen mehr gibt, will das bayerische Sozialministerium, dass prekäre und teure Unterkünfte, die vergangenes Jahr dringend für die Unterbringung der zahlreichen Zuweisungen (54 Personen pro Woche) angemietet werden mussten, geschlossen werden. Derzeit werden deshalb 14 Unterkünfte geschlossen.

Zurzeit befinden sich ca. 1400 Asylbewerber im Landkreis Landsberg am Lech. Davon 587 anerkannte Asylbewerber. Alle Beteiligten wissen, dass die momentane Situation auf dem Wohnungsmarkt für anerkannte Geflüchtete nicht einfach ist. Kein Asylwerber wird aber obdachlos! Die Mitarbeiter im Sachgebiet Asylangelegenheiten versuchen für jeden die bestmögliche Lösung zu finden. In vielen Fällen ist es sogar möglich dass der Vermieter einer bisherigen Unterkunft direkt mit den anerkannten Asylbewerbern einen neuen Mietvertrag abschließt. Die Kosten für die Unterkunft werden dann vom Jobcenter übernommen. Sofern der Mietzins angemessen erscheint. Das gilt aber ausschließlich für anerkannte Asylbewerber.

Auch bei Umverteilungen gibt es einen Weg der eingehalten werden soll.

Jeder Asylbewerber der von der Umverteilung betroffen ist, hat nach Erhalt des Schreibens die Möglichkeit sich **innerhalb der genannten Frist** dazu zu äußern. Jede dieser Stellungnahmen wird von den Mitarbeitern im Sachgebiet Asylangelegenheiten durchgelesen und ernst genommen. Es wird versucht die optimale Lösung für jeden Einzelnen zu finden. Nach der Bearbeitung der Stellungnahmen erhält **jeder von einer Umverteilung betroffene Asylbewerber** einen Bescheid in dem ersichtlich ist wann der Umzug stattfindet und welcher neuen Unterkunft er zugewiesen wird.

Warum sind diese Stellungnahmen wichtig für das LRA?

Das Landratsamt erhält keine Meldungen darüber wer sich wo in einem Integrationskurs befindet. Ein anerkannter Asylbewerber hat freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Daher wissen wir nicht ob und wo sich ein Asylbewerber in einem Arbeitsverhältnis befindet.

Nicht immer läuft dieses Verfahren optimal und es kann vorkommen, dass eine bereits beschlossene Verlegung wieder geändert werden muss. Grund dafür kann sein, dass in einer anderen Unterkunft Schäden entstanden sind, die das Wohnen unmöglich machen, so wie es derzeit im Seefelderhofberg in Utting der Fall ist. Durch einen Wasserschaden müssen jetzt einige Räume komplett saniert werden. Noch ist die Entscheidung des Bauamts nicht gefallen, ob die ganze Unterkunft geräumt werden muss oder nur die Räume, die von der Sanierung betroffen sind. Das LRA geht davon aus, dass letzteres der Fall sein wird, möchte aber nicht spekulieren bevor die Entscheidung der Gutachter vorliegt.

In der Tennis- und Soccerhalle wurde ein System geschaffen, dass es im Landkreis kein zweites Mal gibt. Zwei Vollzeit Mitarbeiter der Diakonie sind an fünf Tagen anwesend für die Asylsozialberatung. Seit kurzem gibt es Sprechzeiten der Migrationsberatung von Frau Hüsken und Frau Ottermann. Frau Pittrich ist als Hallenmanagerin auch in Vollzeit anwesend. Die Bewohner haben einen strukturierten Tagesablauf. Sie können am Deutschunterricht teilnehmen oder an der neu angebotenen Kunsttherapie. Von 300 möglichen Plätzen sind aktuell nur 84 belegt. Familien sind extra im hinteren Teil der Halle untergebracht. Eine Familie hat sich sogar bewusst dafür entschieden in die Halle zu ziehen! Eine Vollbelegung der Halle wird nicht angestrebt.

Wer entscheidet welche Unterkünfte geschlossen werden?

Die Entscheidung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kosten der Unterbringung
- Baulicher Zustand
- Entfernung, Lage

Sind die Bewohner aus der Unterkunft ausgezogen, werden mind. 3 Angebote eingeholt, um ein Handwerksbetrieb zu finden, das mit der Renovierung beauftragt werden soll.

Aus diesem Grund werden die Unterkünfte auch früher geräumt, da im leeren Zustand noch eine Begehung mit dem Vermieter stattfindet, um zu klären was die Renovierung alles beinhaltet. Eine Begehung im bewohnten Zustand ist nicht möglich da im Anschluss immer neue Schäden entstehen könnten, die vorher nicht in den Renovierungsplan mit aufgenommen wurden.

Das Ehrenamt hat das Gefühl, dass die Kooperation mit dem Landratsamt nicht funktioniert und es nicht ernst genommen wird. Das Ehrenamt fordert mehr Anerkennung für die Arbeit die sie leisten.

Hierzu kann man folgendes sagen:

Die Mitarbeiter des Landratsamtes schätzen das Ehrenamt und sind für die Arbeit, die sie täglich unentgeltlich leisten, sehr dankbar. Es ist verständlich, dass nicht jeder ehrenamtliche Helfer mit den Entscheidungen, die das Landratsamt trifft, zufrieden sein kann. Auch bei Umverlegungen ist eine Fortführung der Integration weiter möglich. Oftmals werden die Bewohner nur eine Gemeinde weiterverleget. Da Verlegungen nur innerhalb des Landkreises getätigt werden, ist es durchaus möglich den Kontakt weiter aufrecht zu erhalten.

Das Ehrenamt wünscht sich mehr Vorlaufzeit bei der Schließung von Unterkünften oder Umverlegung. Leider weiß das LRA auch nicht früher Bescheid wann und ob eine Unterkunft geschlossen wird. Daher ist es schwierig seitens des LRA frühzeitig Informationen weiterzugeben. Wird beispielsweise bekannt gegeben, dass Unterkunft A in nächster Zeit geschlossen werden soll, die Entscheidung aber nach zwei Tagen wieder revidiert werden muss, weil z.B. durch ein unvorhersehbares Geschehnis der Umzug nicht möglich ist, würde das für Unruhe unter den Asylbewerbern und im Helferkreis sorgen. Das LRA bittet daher um Verständnis, dass eine frühere Bekanntgabe nicht möglich ist, will aber versuchen diese in Zukunft zu verbessern. Intern wird nach einer passenden Lösung für alle Beteiligten gesucht.

Nicht immer fällt die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus wie erhofft. Bei einem subsidiären Schutz kann der Asylbewerber Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Wichtig dabei ist es, den ganzen Bescheid durchzulesen und die Rechtshelfsbelehrung am Ende zu beachten. Nicht immer sind die Klagefristen gleich.

Ein abgelehnter Asylbewerber mit einer Duldung hat die Möglichkeit seine Duldung zu verlängern, wenn er eine Ausbildung in Deutschland absolviert. Die Duldung wird dann für die Dauer der Ausbildung jeweils um 6 Monate verlängert. Die Ausbildungsbetriebe erhalten vom LRA eine Belehrung. Wird das Ausbildungsverhältnis beendet, ist der Ausbildungsbetrieb dazu verpflichtet das LRA innerhalb einer Woche darüber zu informieren. Geschieht dies nicht, kann ein Bußgeld von 30.000 € verhängt werden.

In Deutschland gibt es eine Passpflicht. Ein abgelehnter Asylbewerber ist dazu verpflichtet sich beim zuständigen Konsulat einen Pass zu beschaffen. Tut er das nicht ist dies ein Straftatbestand welcher zur Anzeige gebracht wird.

Residenzpflicht:

Im August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft getreten. Teil davon ist die Residenzpflicht die besagt, dass ein anerkannter Asylbewerber seine Wohnsitz die nächsten drei Jahre in dem Bundesland halten muss in dem er die Anerkennung erhalten hat. Das Gesetz gilt rückwirkend für alle ab dem 01.01.2016. Es gibt aber eine Ausnahme. Voraussetzung ist das der Asylbewerber mindesten 15 Stunden pro Woche arbeitet und mindesten ein Einkommen von 712 € monatlich zur Verfügung hat, um seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Sollte das der Fall sein, so kann der Asylbewerber in der Ausländerbehörde eine Streichung der Wohnsitzauflage beantragen.

Es wurde ferner vereinbart, dass die jeweiligen Helferkreise die Kontaktdaten des Koordinators dem LRA benennen.

Ende ca. 20.20 Uhr
